

Der Landtag von Niederösterreich hat am 3. Oktober 2013 in Ausführung des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl. Nr. 103 in der Fassung BGBl. I Nr. 189/2013, beschlossen:

Änderung des Flurverfassungs-Landesgesetzes 1975

Artikel I

Das Flurverfassungs-Landesgesetz 1975, LGBl. 6650, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im III. Hauptstück jeweils das Wort „Behörden“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
2. Im § 2 Abs. 5 wird das Wort „Berufung“ durch die Wortfolge „Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.
3. Im § 8 Abs. 2 lit. d werden das Wort „Berufungen“ durch das Wort „Beschwerden“ ersetzt und nach dem Wort „Zusammenlegungsgemeinschaft“ die Wortfolge „an das Landesverwaltungsgericht bzw. Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof“ angefügt.
4. Im § 14 Abs. 5 werden die Wortfolge „dem sie anordnenden Bescheid“ durch die Wortfolge „der sie anordnenden Entscheidung“ und die Wortfolge „diesem Bescheid“ durch die Wortfolge „dieser Entscheidung“ ersetzt.
5. Im § 14b Abs. 8 wird das Zitat „BGBl. I Nr.87/2005“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 189/2013“ ersetzt.
6. Im § 14b Abs. 9 wird die Wortfolge „Rechtsmittel zu ergreifen“ durch die Wortfolge „Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht“ und das Wort „Beschwerde“ durch das Wort „Revision“ ersetzt.
7. Im § 14b Abs. 10 wird das Wort „Beschwerde“ durch das Wort „Revision“ ersetzt.

8. Im § 19 Abs. 2 wird das Wort „Berufungsverfahren“ durch das Wort „Beschwerdeverfahren“ ersetzt.
9. Im § 22 Abs. 1 wird das Wort „Berufungsrechtes“ durch das Wort „Beschwerderechtes“ ersetzt.
10. Im § 26 Abs. 2 und § 44 Abs. 2 wird jeweils die Wortfolge „des Bescheides“ durch die Wortfolge „der Entscheidung“ ersetzt.
11. Im § 26a Abs. 3 werden die Wortfolge „binnen einem Monat nach“ durch die Wortfolge „innerhalb von vier Wochen ab Eintritt der“, das Wort „Landesagrarsenat“ durch die Wortfolge „mit Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht“ und das Zitat „§ 73 Abs. 1 AVG“ durch das Zitat „§ 34 Abs. 1 VwGVG“ ersetzt.
12. Im § 27 Abs. 2 werden das Wort „Berufungsfälle“ durch das Wort „Beschwerdefälle“ und das Wort „Berufungsentscheidungen“ durch das Wort „Beschwerdeentscheidungen“ ersetzt.
13. Im § 79 Abs. 1 Z. 2 wird das Wort „Bescheide“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
14. Im § 81 wird die Wortfolge „des Genehmigungsbescheides“ durch die Wortfolge „der Genehmigungsentscheidung“ ersetzt.
15. Im § 94 Abs. 4 wird das Wort „Berufungsrecht“ durch die Wortfolge „Beschwerderecht an das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.
16. Im III. Hauptstück und im 1. Abschnitt wird in der Überschrift jeweils das Wort „Behörden“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.
17. Im § 97 Abs. 1 wird das Wort „Agrarbehörden“ durch das Wort „Agrarbehörde“ ersetzt.
18. Im § 97 Abs. 2 wird die Wortfolge „den Agrarbehörden“ durch die Wortfolge „der Agrarbehörde“ ersetzt.

19. Im § 97 Abs. 3 wird das Wort „Agrarbehörden“ durch die Wortfolge „Agrarbehörde“ ersetzt.
20. Im § 97 Abs. 3 lit. d wird das Wort „Agrarbehörden“ durch das Wort „Agrarbehörde“ ersetzt.
21. Im § 98 wird die Wortfolge „Den Agrarbehörden“ durch die Wortfolge „Der Agrarbehörde“ ersetzt.
22. Nach § 98 wird folgender § 98a (neu) eingefügt:

„§ 98a

Landesverwaltungsgericht

- (1) Das Landesverwaltungsgericht hat durch Senate zu entscheiden. Diese bestehen aus drei Richtern oder Richterinnen und zwei Laienrichtern oder Laienrichterinnen aus den Bereichen Agrartechnik und Landwirtschaft. Der oder die Vorsitzende kann gleichzeitig Berichterstatter oder Berichterstatterin sein.
- (2) Als fachkundige Laienrichter oder Laienrichterinnen dürfen nur Personen mit Reifeprüfung und einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung auf dem jeweiligen Fachgebiet bestellt werden. Für jeden fachkundigen Laienrichter oder jede fachkundige Laienrichterin ist jeweils mindestens ein Ersatzrichter oder eine Ersatzrichterin zu bestellen.
- (3) Soweit ein fachkundiger Laienrichter oder eine fachkundige Laienrichterin Bediensteter oder Bedienstete des Landes Niederösterreich ist, erfolgt die Tätigkeit als fachkundiger Laienrichter oder fachkundige Laienrichterin in Ausübung des Dienstes. In allen anderen Fällen besteht ein Anspruch

sinngemäß nach § 53a AVG.

(4) Das Landesverwaltungsgericht hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft die schriftlichen Erkenntnisausfertigungen zu übermitteln.“

23. Im § 101 Abs. 3 wird das Wort „Bescheide“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
24. Im § 108 Abs. 2 werden die Wortfolge „Der Bescheid der Agrarbehörde“ durch die Wortfolge „Die Entscheidung“ und das Wort „Gericht“ durch das Wort „Grundbuchsgericht“ ersetzt und entfällt im letzten Satz die Wortfolge „der Agrarbehörde“.
25. Im § 110 Abs. 1 wird das Wort „Gerichten“ durch das Wort „Grundbuchsgerichten“ ersetzt.
26. Im § 110 Abs. 2 wird das Wort „Bescheiden“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.
27. Im § 110 Abs. 4 wird das Wort „Berufungen“ durch das Wort „Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht“ ersetzt.
28. Im § 113 Abs. 5 wird das Wort „bescheidmäßig“ durch das Wort „behördlich“ ersetzt.
29. Im § 114 Abs. 1 tritt anstelle des Zitats „BGBl. I Nr. 57/2002“ das Zitat „BGBl. I Nr. 189/2013“.
30. Im § 115 Abs. 3 wird das Wort „Berufungsfrist“ durch das Wort „Beschwerdefrist“ ersetzt.

Artikel II

Art. I tritt am 1. Jänner 2014 in Kraft.